

Geschäftsordnung des Vereins zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen bzw. Tagungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen regelt sich nach § 6 der Satzung.
2. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind ebenfalls drei Wochen vor Beginn der Versammlungen zuzustellen.
3. Einladungen zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden über die Geschäftsstelle versandt. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung auszuweisen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und abgeschlossen.
2. Falls der Vorsitzende und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Sitzungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
Über Einsprüche, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in den §§ 6 und 7 der Satzung geregelt.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
4. Gäste dürfen nur auf Mehrheitsbeschluss der Versammlung in die Rednerliste aufgenommen werden.
5. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Redner stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Jedem gefassten Beschluss muss ein Antrag zugrunde liegen.
2. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereins.
3. Die Frist zur Einreichung von Anträgen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist eine Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Abschluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekanntzugeben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 10 Abstimmungen

1. Sämtliche Beschlüsse der Versammlung sind durch Abstimmungen herbeizuführen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz- und Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind spätestens drei Wochen nach den Sitzungen den Mitgliedern zuzustellen.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dessen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird.
4. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.11.2012 in Kraft.